

# RS Vwgh 1993/1/14 92/09/0291

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.01.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a idF 1988/231;

AVG §56;

VStG §5 Abs1;

VStG §5 Abs2;

## Rechtssatz

Hat ein Beamter des Landesarbeitsamtes (Akademiker) der Beschuldigter vor dem Beginn der Beschäftigung des Ausländers mitgeteilt, ihr Ansuchen um Beschäftigungsbewilligung sei bereits positiv erledigt, nur die Zustellung werde sich um ein paar Tage verzögern, dann konnte in der Besch der Rechtsirrtum erweckt werden, bereits mit der behördeninternen positiven Erledigung sei die Beschäftigungsbewilligung erteilt. Daß ein Bescheid nach der Rsp erst mit der Zustellung als "erlassen" gilt, mußte die Beschuldigte als juristischer Laie nicht wissen.

## Schlagworte

Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090291.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

11.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>